



Kostenverteilungsreglement Gamprin

Gamprin, 1. Januar 2011

(Anpassung betreffend Art. 1.2 genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| 1. Erschliessungskosten | 3 |
| 1.1 Geltungsbereich..... | 3 |
| 1.2 Beitragshöhe | 3 |
| 1.3 Einsprachen..... | 3 |
| 1.4 Fälligkeit | 3 |
| 1.5 Stundung | 4 |
| 1.6 Rechtliche Sicherung | 4 |
| 2. Baulandumlegungskosten | 4 |
| 2.1 Kostenverteilung..... | 4 |
| 2.2 Fälligkeit | 4 |
| 2.3 Stundung | 4 |
| 2.4 Rechtliche Sicherung | 4 |
| Inkrafttreten des Reglements | 5 |

1 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Zweck:

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Einhebung von Eigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an die Baulandumlegungskosten.

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement ist gültig für das ganze Gemeindegebiet Gamprin. Es findet Anwendung in neuerschlossenen Gebieten, aber auch bei Parzellen, die früher schon durch Strassenbauten oder Korrekturen erschlossen worden sind. Grundsätzlich sind alle Parzellen, auf denen gebaut werden kann, beitragspflichtig.

Die Beiträge werden - auch bei Baurechten - bei den grundbücherlichen Eigentümern eingezogen.

Bei Parzellen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und auf denen ein Baurecht errichtet ist, werden die Baurechtsnehmer beitragspflichtig.

Erschliessungsbeiträge sind zu entrichten, bei Neubauten und bei Um- und Ausbauten von bestehender Bausubstanz. Bei Um- und Ausbauten werden die Beiträge im Verhältnis der neugewonnenen, zur alten, bestehenden Kubatur nach SIA erhoben. Für Nebenbauten (bewilligungspflichtige Bauten) wird ein Pauschalbeitrag erhoben. Als Nebenbauten gelten: Carport, Gartenhaus, Pergola, Holzschopf, Holzunterstand u.ä.

1.2 Beitragshöhe

Die Beiträge werden gemäss Art. 38 des Baugesetzes vom Gemeinderat anteilmässig festgelegt. Die Höhe der Beiträge richtet sich in allen Fällen nach den Vorteilen, welche durch den Bau den Interessenten erwachsen.

Bei Grundstücken an bestehenden Gemeindestrassen wird von einem Quadratmeterbeitrag von 9.00 CHF/m², bei Grundstücken an bestehenden Landstrassen von einem Quadratmeterbeitrag von 7.00 CHF/m² und bei Nebenbauten wird pauschal von CHF 50.- ausgegangen. Bei Baulandumlegungen werden die Erschliessungskostenbeiträge separat festgelegt.

Diese Kostenansätze können vom Gemeinderat jederzeit den finanzpolitischen Situationen der Gemeinde angepasst werden.“¹

1.3 Einsprachen

Über Einsprachen, welche vom Gemeinderat nicht auf gütlichem Wege erledigt werden können, entscheidet die Verwaltungsbeschwerdekommision (VBK).

1.4 Fälligkeit

Die Erschliessungsbeiträge werden fällig

- a) Vor Erteilung einer Baubewilligung
- b) Unmittelbar nach dem Neubau von Strassen und Wegleitungen
- c) Auf jeden Fall vor einer nicht durch Erbgang bedingten Handänderungen

¹Anpassung genehmigt mit GR-Beschluss Nr. 39 vom 13.3 2019

1.5 Stundung

Die Beiträge können gestundet werden, solange die Parzelle unüberbaut bleibt und landwirtschaftlich genutzt wird. Es ist ein jährlicher Zins zu entrichten, der sich nach den jeweiligen Hypothekarzins der Landesbank richtet. Der auflaufende Zinsbetrag ist jährlich per 31.12. zu bezahlen.

Der Beitrag wird sofort fällig vor einer nicht durch Erbgang bedingten Handänderung, in allen Fällen spätestens 10 Jahre nach Rechnungsstellung.

1.6 Rechtliche Sicherung

Die den einzelnen Parzellen obliegenden Beiträge werden im Grundbuch eingetragen. Sie haften als öffentlich rechtliche Grundlast auf dem Grundstück (Art. 256 Sachenrecht). Die Intabulierungskosten gehen zu Lasten des Verursachers.

2. BAULANDUMLEGUNGSKOSTEN

2.1 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung der Baulandumlegungskosten erfolgt gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Baulandumlegung.

Die Beiträge werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip und nach den Vorteilen, die eine Parzelle durch die Umlegung erfährt, festgelegt. In Fällen wo die Umlegung nur einen geringen oder gar keinen Vorteil bringt können die Beiträge entsprechend reduziert oder gar erlassen werden.

2.2 Fälligkeit

Die Umlegungskosten werden fällig nach Abschluss der Baulandumlegung.

2.3 Stundung

Die Beiträge können gestundet werden, solange die Parzelle unüberbaut bleibt und landwirtschaftlich genutzt wird.

Es ist ein jährlicher Zins zu entrichten, der sich nach dem jeweiligen Hypothekarzins der Landesbank richtet. Der auflaufende Zinsbetrag ist jährlich per 31.12. zu bezahlen.

Der Beitrag wird sofort fällig vor einer nicht durch Erbgang bedingten Handänderung, in allen anderen Fällen spätestens 10 Jahre nach Rechnungsstellung.

2.4 Rechtliche Sicherung

Die den einzelnen Parzellen obliegenden Beiträge werden im Grundbuch eingetragen. Sie haften als öffentlich rechtliche Grundlast auf dem Grundstück (Art. 256 Sachenrecht).

Die Intabulierungskosten gehen zu Lasten des Verursachers.

INKRAFTTRETEN DES REGLEMENTS

Dieses Kostenverteilungsreglement wurde am 28. Sept. 2011 vom Gemeinderat genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1.1.2011 nach erfolgter Bekanntmachung (14 Tage) in Kraft.

Gamprin, 1. Jan. 2011



(Donath Oehri, Vorsteher)





(Dagmar Gadow, Vizevorsteherin)